Satzung des Forschungsverbundes für Sprachwissenschaft und Kognition (FSK) der Universität Stuttgart

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 5. November 2008 die nachstehende Satzung des Forschungsverbundes für Sprachwissenschaft und Kognition (FSK) der Universität Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

Der Forschungsverbund für Sprachwissenschaft und Kognition ist ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Stuttgart, der gemäß § 40 Abs. 4 LHG auf die Dauer von zunächst drei Jahren zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern auf den Gebieten Theoretische Linguistik, Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft eingerichtet wird. Der Forschungsschwerpunkt führt die Bezeichnung "Forschungsverbund für Sprachwissenschaft und Kognition (FSK)".

§ 2 Ziele, Aufgaben

- (1) Der FSK hat folgende Ziele:
- 1. Klärung grundlegender Fragen über mentale Prozesse bei der Sprachverarbeitung,
- 2. Diskussion über die Bedeutung von unterschiedlichen Typen von Daten (typologische Sprachvergleiche, Korpusstudien, psycholinguistische Experimente),
- 3. Bewertung und Verbindung der zentralen Methoden der Sprachwissenschaft und der Kognitionswissenschaft (regelbasierte Systeme, statistische Systeme),
- 4. Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Kognitionswissenschaft ("embodiement") auf Fragen der Sprache,
- 5. Vermittlung theoretischer Einsichten der Linguistik an andere kognitive Wissenschaftler,
- 6. Förderung der Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der internationalen Zusammenarbeit sowie der Diskussion der Forschungsgegenstände unter den beteiligten Wissenschaftlern.
- (2) Längerfristiges Ziel des FSK ist es, die vorhandenen Aktivitäten der Universität Stuttgart in der theoretischen Linguistik und der maschinellen Sprachverarbeitung (ein Sonderforschungsbereich, ein Graduiertenkolleg, weitere Projekte und Kooperationen) zu bündeln und einen größeren Forschungsverbund für Sprachwissenschaft und Kognition an der Universität Stuttgart vorzubereiten, um so das Profil der Universität Stuttgart zu stärken.

- (3) Der FSK widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben:
- 1. Vergabe von Mitteln für Gastwissenschaftler (Senior Fellowship),
- 2. Organisation regelmäßiger Treffen und Tagungen,
- 3. Beantragung interdisziplinärer Forschungsvorhaben.
- (4) Der FSK berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Aktivitäten und Forschungsobjekte.

§ 3 Organe

Der FSK hat folgende Organe:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. den Vorstand.
- 3. den Sprecher.

§ 4 Mitglieder

- (1) Zum Mitglied des FSK kann jeder Wissenschaftler gewählt werden, der der Universität Stuttgart, einer anderen beteiligten Hochschule oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des FKS die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.
- (2) Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedschaft im FSK schriftlich beim Vorstand des Forschungsverbundes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im FSK endet,
- 1. auf eigenen Wunsch, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Forschungsverbund beim Sprecher schriftlich anzeigt,
- 2. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Stuttgart, einer anderen Hochschule oder sonstigen Forschungseinrichtung,
- 3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet,
- 4. mit der Auflösung des FSK.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des FSK können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des FSK nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des FSK an. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Sprecher des FSK einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag,
- 3. Wahl des Sprechers, seines Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds,
- 4. Erörterung des Berichts des Sprechers,
- 5. Entscheidung über die Vergabeverfahren zu zentral verwalteten Mitteln (Reisemittel, Gastwissenschaftlermittel, Pauschale Mittel, Publikationskosten, Bürobedarf, Kolloquien).
- (3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf einen Ausschuss bzw. den Vorstand:
- 1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seiner Koordination,
- 2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags,
- 3. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher sowie einem weiteren Mitglied zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Die Abwahl des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Der Vorstand leitet den FSK. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des FSK, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (4) Neben den in § 6 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben entscheidet der Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des FSK bezahlt werden,
- 2. Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern,
- 3. Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- 4. Beratung mit der Hochschulleitung bzw. der Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
- 5. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 8 Der Sprecher

- (1) Zum Sprecher und stellvertretenden Sprecher kann gewählt werden, wer hauptberuflich tätiger Professor der Universität Stuttgart ist oder in einem hauptberuflichen unbefristeten Dienstverhältnis steht und Mitglied des FSK ist. Die Amtszeiten des Sprechers und stellvertretenden Sprechers betragen drei Jahre.
- (2) Der Sprecher ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den FSK. Zu seinen Aufgaben gehört:
- 1. die Führung der laufenden Geschäfte des FSK einschließlich der laufenden Mittelverwaltung,
- 2. die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- 3. die Information der Mitglieder und Mitarbeiter des FSK.

§ 9 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 2008

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor